



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 34 (S. 400-401)**

Titel **Beschluß des Regierungsrates über den Verkauf von Benzin an Automobil- und Motorradfahrer und die Arbeit in Fahrrad- und Automobilwerkstätten an Werktagen und an öffentlichen Ruhetagen.**

Ordnungsnummer

Datum 11.12.1930

[S. 400] Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Direktionen der Volkswirtschaft und der Polizei,
beschließt:

- I. Den Garagen, Reparaturwerkstätten und Wirtschaften ist auf Zusehen hin der Verkauf von, dem augenblicklichen Bedürfnis dienenden Benzin und andern Betriebsstoffen an vorbeifahrende Automobilisten und Motorradfahrer an Werktagen und öffentlichen Ruhetagen gestattet. Anders Tankstellen ist dieser Verkauf an Werktagen nach Ladenschluß und an öffentlichen Ruhetagen nur unter Ausschluß von fremdem Personal gestattet.
- II. In den Fahrrad- und Automobilwerkstätten ist auf Zusehen hin die Beschäftigung von Arbeitern für die Bereitstellung der Fahrzeuge und die Vornahme dringend notwendiger, auf augenblicklichem Bedürfnis beruhender Reparaturarbeiten an Fahrrädern und Automobilen an Werktagen und öffentlichen Ruhetagen gestattet. Für Fahrrad- und Automobilwerkstätten, die unter dem eidgenössischen Fabrikgesetz stehen, kommt diese Bewilligung der Sonntagsarbeit nicht in Betracht, und die Arbeit an den Werktagen richtet sich nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.
- III. Die Erlaubnis zum Verkauf von Betriebsstoffen an Automobilisten und Motorradfahrer und zur Bereitstellung und Reparatur von Fahrzeugen wird an die Auflage geknüpft, daß bei der Vornahme dieser Handlungen öffentliches Aufsehen, namentlich unnötiger Lärm vermieden wird, ganz besonders an öffentlichen Ruhetagen während der Zeit von 8 ½–10 ½ Uhr vormittags. Personen, die dieser // [S. 401] Vorschrift zuwiderhandeln, werden von dieser ausnahmsweisen Erlaubnis vorübergehend oder dauernd ausgeschlossen.
- IV. Den Gehülfen, Angestellten und Arbeitern der genannten Betriebe ist in jedem Fall mindestens der 3. Sonntag ganz frei zu geben. In denjenigen Wochen, auf welche kein freier Sonntag fällt, ist ihnen der Nachmittag eines Werktages frei zu geben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Wirtschaftsgewerbe vom 31. Mai 1896.
- V. Lehrlinge dürfen zur Arbeit an Sonn- und Festtagen nicht herangezogen werden. Die maximale tägliche Arbeitszeit an Werktagen beträgt 10 Stunden. Nur bei Notfällen darf diese Zeit höchstens um 2 Stunden verlängert werden. Diese Ueberzeitarbeit darf im Jahr nicht mehr als 75 Stunden betragen. Dazu dürfen nur Lehrlinge im Alter von mehr



als 16 Jahren verwendet werden. Nacharbeit, das heißt von 20–6 Uhr, ist für Lehrlinge verboten.

VI. Als Strafbestimmungen gelten diejenigen des Gesetzes betreffend den Ladenschluß an Werktagen vom 26. August 1917 und des Gesetzes betreffend die öffentlichen Ruhetage vom 12. Mai 1907.

VII. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. Damit ist der Beschluß des Regierungsrates über den Verkauf von Benzin an Automobil- und Motorradfahrer und die Arbeit in Fahrrad- und Automobilwerkstätten an öffentlichen Ruhetagen vom 6. Mai 1926 aufgehoben.

VIII. Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.

Zürich, den 11. Dezember 1930.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rud. Streuli.

Der Staatsschreiber:

Paul Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/24.09.2015]